

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 1 / 2013 vom 31. Januar 2013
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsbericht 2011
Seite 1

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Bamberg über
die Aufhebung der Verordnung des Landratsam-
tes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für
die öffentliche Wasserversorgung des Gemein-
deteiles Gunzendorf, Markt Buttenheim, Land-
kreis Bamberg vom 3. Januar 1994 in der Fas-
sung der Änderungsverordnungen des Land-
ratsamtes Bamberg vom 10. Februar 1994 und
16. September 2003
Seite 1 - 2

Vollzug der Wassergesetze;
Oberflächenentwässerung eines Einkaufsmar-
ktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 100, Gemarkung
Pöldorf, Gemeinde Litzendorf, in das Grund-
wasser sowie Renaturierungsmaßnahmen durch
die Massak - Janka GbR
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträ-
glichkeit der Renaturierung am Gründleinsbach
Seite 2

HHS 2013 Zweckverband Verkehrsverbund
Großraum Nürnberg
Seite 2

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 3

Verfahren Burglesau, Stadt Scheßlitz, Landkreis
Bamberg;
Änderung von Gemeindegebieten
Seite 3

Beteiligungsbericht 2011

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkrei-
ses Bamberg an Unternehmen in privater
Rechtsform für das Jahr 2011 ist fertig gestellt.
Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art.
82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im
Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zim-
mer 414, während der allgemeinen Geschäfts-
stunden (Montag bis Mittwoch von 7:45 Uhr bis
16:00 Uhr, Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00
Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 12:00 Uhr)
aufliegt.

Bamberg, 02.01.2013

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Bamberg
über die Aufhebung der Verordnung des
Landratsamtes Bamberg über das Was-
serschutzgebiet für die öffentliche Was-
serversorgung des Gemeindeteiles Gun-
zendorf, Markt Buttenheim, Landkreis
Bamberg vom 3. Januar 1994 in der Fas-
sung der Änderungsverordnungen des
Landratsamtes Bamberg vom 10. Februar
1994 und 16. September 2003**

vom 21. Januar 2013

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des
§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasser-
haushaltsgesetzes (WHG) in der aktuell gültigen

Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der aktuell gültigen Fassung folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Gemeindeteiles Gunzendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg, in der Gemarkung Gunzendorf, Markt Buttenheim, Landkreis Bamberg sowie den Gemarkungen Drügendorf und Götzendorf, Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim vom 3. Januar 1994 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 1 vom 10. Januar 1994, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 14 vom 27. April 1994) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Februar 1994 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 2 vom 21. Februar 1994, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 14 vom 27. April 1994) und vom 16. September 2003 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 10/2003 vom 30. Oktober 2003) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bamberg, 21.01.2013

Landratsamt Bamberg

Vollzug der Wassergesetze; Oberflächenentwässerung eines Einkaufsmarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 100, Gemarkung Pödeldorf, Gemeinde Litzendorf, in das Grundwasser sowie Renaturierungsmaßnahmen durch die Massak - Janka GbR Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Renaturierung am Gründleinsbach

Die Massak - Janka GbR plant den Neubau eines Supermarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 100, Gemarkung Pödeldorf, Gemeinde Litzendorf. Das zukünftig anfallende Oberflächenwasser soll in das Grundwasser eingeleitet werden.

Das Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG. Daher hat die Massak - Janka GbR beim Landratsamt Bamberg die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das oben genannte Vorhaben beantragt.

Gleichzeitig soll im Vorlandbereich des Gründleinsbaches ein Erdbecken mit einer Fläche von rd. 1.500 m² als Retentionsraumausgleich geschaffen werden. Bei einer mittleren Tiefe von 1,0 m soll ein Retentionsraum von ca. 860 m³ geschaffen werden. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG.

Grundsätzlich bedarf ein Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage I zum UVPG ist für sonstige Ausbauprojekte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 13.12.2012

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 1/2013 am 11. Januar 2013, S. 7 amtlich bekannt gemacht.

Bamberg, 24.01.2013

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 3730294778

Fr. Dr. Irmgard-Krommer-Eisfelder

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 18.01.2013

Sparkasse Bamberg

Verfahren Burglesau, Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg; Änderung von Gemeindegebieten

Nachstehend wird die Entscheidung des Amts für Ländliche Entwicklung vom 19. Dezember 2012, Az. LD-B4-TG 7563-0 in der vorbezeichneten Angelegenheit veröffentlicht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 FlurbG treten aufgrund der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit Wirkung vom 1. April 2013 folgende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche / ha	und eingegliedert in die Gemeinde
Stadelhofen	0,0070	Scheßlitz
Wattendorf	0,0192	Scheßlitz

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Mehrung an Fläche (ha)	eine Minderung an Fläche (ha)
Scheßlitz	0,0262	
Stadelhofen		0,0070
Wattendorf		0,0192

Die umgegliederten Flurstücke sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte zum o. a. Verfahren der Ländlichen Entwicklung ausgewiesen.

Die ein- und ausgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt.

Bamberg, 09.01.2013

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

